



Vereinssatzung des 1. Bowling - Verein 1984 Pfaffenhofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Bowling - Verein 1984 Pfaffenhofen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85276 Pfaffenhofen an der Ilm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht Ingolstadt mit Registernummer VR 20250 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bowlingsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung und Ausübung des Bowlingsports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V., Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e.V., Sektion Bowling und zum Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V., bzw. dessen Anschlussverband Deutsche Bowling Union e.V. vermittelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (6) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins:

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den 1. und den 2. Vorsitzenden besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 1000 ,-- (in Worten: Tausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand sowie folgenden Funktionen:

- (1) Kassier
- (2) Schriftführer
- (3) Pressewart
- (4) 1.Sportwart
- (5) 2.Sportwart
- (6) Turnierwart
- (7) Schiedsrichterwart
- (8) Damenwart
- (9) Seniorenwart
- (10) Jugendwart
- (11) Internetwart
- (12) Und bis zu weiteren 2 Beisitzern, die vom Vereinsausschuss bestellt werden können.
- (13) Im Vereinsausschuss können mehrere Funktionen von einer Person ausgeführt werden. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (14) Der Vereinsausschuss ist für die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand zuständig. Ihm können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

§ 10 Aufgaben von Vorstand und Vereinsausschuss:

(1) 1. Vorsitzender

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Förderung des Bowlingsports und der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in den entsprechenden Gremien und bei Veranstaltungen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

(2) 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Bei länger andauernder Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt er kommissarisch dessen Pflichten bis zum Ende der Verhinderung, längstens bis zur nächsten Wahl.

(3) Kassier

Dem Kassier obliegt die Kassenführung des Vereins. Er ist verpflichtet die Kassengeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen, zum Wohle des Vereins zu führen. Alle Urkunden und Erklärungen, die den Verein verpflichten, müssen mit dem gesamten Vorstand abgesprachen werden.

(4) Schriftführer

Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr mit anderen Vereinen, Clubs, Firmen, Behörden und Verbänden verantwortlich die nicht durch die Sportwarte oder den Turnierwart zu erledigen sind. Innerhalb des Vereins führt er die Einladungen des Vereins zu Versammlungen und Veranstaltungen durch. Er fertigt die Protokolle der Sitzungen an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

(5) Pressewart

Der Pressewart ist für die Werbung und Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich. Die Mitglieder des Vereins und der angeschlossenen Clubs, im Besonderen alle Mannschaftsführer und Vereinsausschussmitglieder, haben ihn über sportliche Ereignisse umgehend zu informieren.

(6) 1. Sportwart

Der 1. Sportwart ist verantwortlich für die Organisation, Planung und Abwicklung des sportlichen Geschehens innerhalb des Vereins, unter Beachtung der gültigen Sportordnungen von Verein und Dachverband. Insbesondere gilt es, die Mannschaften bzw. Einzelstarter des Vereins vor den Wettkampfveranstaltungen entsprechend vorzubereiten, die Mannschaftsaufstellungen und Benennungen der Mannschaftsführer vorzunehmen.. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Sportwart vertreten.

(7) 2. Sportwart

Der 2. Sportwart unterstützt den 1. Sportwart bei seinen Tätigkeiten und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

(8) Turnierwart

Der Turnierwart ist verantwortlich für die Organisation, Planung und Abwicklung des Sportlichen Geschehens bei selbst durchgeführten Turnieren. Weiterhin hält er den Kontakt zu anderen Vereinen oder Clubs und informiert die Mitglieder über extern und intern stattfindende Turniere.

(9) Schiedsrichterwart

Der Schiedsrichterwart ist verantwortlich für den Einsatz und die Meldung der Schiedsrichter bei Ligaspieltagen auf der Hausbahn des Bowlingvereins. Weiterhin obliegt es seinen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Clubs für eine ausreichende Anzahl an Schiedsrichtern zu sorgen. Hier sollte die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter immer gleich mit den gemeldeten Mannschaften der angeschlossenen Clubs im Ligaspielbetrieb sein.

(10) Damenwart

Der Damenwart ist für die Unterstützung und Abwicklung der sportlichen Aktivitäten aller weiblichen Mitglieder verantwortlich und unterstützt die Sportwarte, den Turnierwart, den Seniorenwart und den Jugendwart bei allen Themen die weibliche Spieler im Verein betreffen.

(11) Seniorenwart

Der Seniorenwart ist für die Unterstützung und Abwicklung der sportlichen Aktivitäten aller Senioren im Verein verantwortlich und unterstützt die Sportwarte, den Turnierwart und den Damenwart bei allen Themen die Senioren im Verein betreffen.

(12) Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Unterstützung und Abwicklung der sportlichen Aktivitäten aller Jugendlichen Mitglieder verantwortlich und unterstützt die Sportwarte und den Turnierwart bei allen Themen die Jugendliche Spieler im Verein betreffen. Im besonderen organisiert er in Abstimmung mit der Hausbahn des Vereins das Jugendtraining, sorgt für Unterstützung durch Übungsleiter und Trainer und legt in Abstimmung mit den Jugendlichen, den Eltern der Jugendlichen, dem 1. Vorsitzenden und den Sportwarten die Teilnehmer und Aufstellungen bei überregionalen Veranstaltungen fest. In Abstimmung mit der Jugendabteilung des BSKV- Sektion Bowling sorgt er bei durch den BSKV nominierten Jugendlichen für die korrekte Weiterführung der erhaltenen Trainingsaufgaben zwischen den Stützpunktlehrgängen und Vorbereitungen zu Meisterschaften und hält den Kontakt zu den jeweiligen Jugend-Verbandstrainern des BSKV-Sektion Bowling.

(13) Internetwart

Der Internetwart gestaltet den Internetauftritt des Vereins unter der Internetadresse des 1. Bowling - Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. www.bowling-verein-pfaffenhofen.de.

Er ist nach §6 MDStV für alle Domains des 1. Bowling -Verein 1984 Pfaffenhofen e.V. und eventuell eigener Domains der angeschlossenen Clubs inhaltlich verantwortlich, sofern der Verein als Admin-C der entsprechenden Domains eingetragen ist.

Weiterhin kümmert er sich innerhalb des Vereins um die Einhaltung des Datenschutzes und der korrekten Darstellung des Impressums im Internet.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat über Angelegenheiten der inneren Ordnung im Verein zu befinden. Ihr allein obliegt die Befugnis zur Bestellung und Abberufung der administrativen Organe des Vereins und die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks. In der Mitgliederversammlung formt sich durch Antragseinbringung, Beschlussfassung und Stimmabgabe der Mitglieder der Gesamtwille des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a. Jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres
- b. Wenn das Interesse des Vereines es erfordert
- c. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten
- d. Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen

- (3) Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher in Textform einzuladen. Als Textform zählen Brief, Fax und Email.
- (4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der übrigen Vereinsausschussmitglieder
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - f) vorliegende Anträge über die ein Beschluss gefasst werden soll
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben hier bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als Nein-Stimmen gewertet.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben hier bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand sorgt dann unverzüglich für die schriftliche Weitergabe der Anträge an die Mitglieder. Hier gilt als Schriftform Brief, Fax und Email.
- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (11) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn dies:

- a) der Vereinsausschuss mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) 2/3 der voll stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangen
- (3)** Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins hinzuweisen.
- (4)** Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei als Nein-Stimmen gewertet.
- (5)** Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (6)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden haben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.

Pfaffenhofen, den 28.03.2012

Ernst Schmid
(1. Vorsitzender)

Johann Huber
(2. Vorsitzender)

Jürgen Gehrman
(Schriftführer)

(Onlineversion)